

Satzung des Schützenvereins Diana Bergen-Enkheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Diana Bergen-Enkheim“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 5389 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Verbandszugehörigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens. Der Verein fördert das sportliche Schießen seiner Mitglieder in unterschiedlichen Disziplinen und mit unterschiedlichen Sportwaffen durch Ausbildung, Training, Teilnahme an Wettkämpfen auf vereins-, nationaler und internationaler Ebene, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Ausübung des Sportschießens durch Abhalten von Übungs- und Trainingsstunden auf der Grundlage der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
 - b. die Pflege der seit dem 12. Jahrhundert bestehenden Schützentraditionen, sowie die Förderung der Kenntnis in Waffengeschichte, Waffentechnik und Waffengesetzen,
 - c. das Fördern von vereinsinternen, regionalen und überregionalen, nationalen und internationalen schießsportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Wettbewerben in traditionellen und modernen Disziplinen,
 - d. die Förderung der Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen,
 - e. das Heranführen von Jugendlichen an den verantwortungsvollen Umgang mit Sportwaffen, deren Teilnahme an Wettkämpfen und das Durchführen von Jugendtraining,

f. die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen, des Schützenhauses und der damit verbundenen Schießstände.

(3) Der Verein ist ein ehrenamtlich geführter Schießsportverein und ist Mitglied im Hessischen Schützenverband, im Deutschen Schützenbund als überörtlichem Schießsportverband im Sinne des Waffengesetzes, sowie im Landessportbund Hessen. Die Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtschuld (§ 3 Nr.26a EStG) kann geleistet werden, die durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mit dem Vereinszweck nach § 2 übereinstimmt und die Kriterien nach § 5 Waffengesetz (Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend dazu verpflichten. **X** Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung eines Lichtbildes schriftlich an den Vorstand mit der schriftlichen Einwilligung zur Einziehung von vereinsbezogenen Entgelten zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Mit Aufnahme in den Verein hat das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen und in die Teilnahme

rechtsverbindlich in der Eintrittserklärung einzuwilligen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können verpflichtet werden einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags erhöht ist.

(3) Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen bzw. eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit aussprechen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Erfolgt die Kündigung nach dem 15. September eines Jahres, hat das Mitglied die Verbandsumlage für das Folgejahr zu tragen.

(6) Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat und sich vereinschädigend verhalten hat, oder

b. einer Organisation angehört, die gegen die Zwecke des Vereins handelt, oder

c. Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt oder den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Weise kritisiert, oder

d. nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz (1) erfüllt, oder

e. trotz schriftlicher Ermahnung gegen Sicherheitsregeln oder -gesetze auf dem Vereinsgelände, insbesondere auf dem Schießstand, verstößt und dadurch Leib und Leben anderer Schützen gefährdet, oder

f. mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

(7) Über den Antrag nach Absatz (6) entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Dem betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm spätestens zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorher schriftlich mitzuteilen (Beginn des Ausschließungsverfahrens). Name und Gründe für das Ausschließungsverfahren sind in die Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen. Ab Beginn des

Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen, Gegenstände im Vereinseigentum, insbesondere Schlüssel oder Pokale, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, am Vereinsleben aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Informations- und Auskunftsrechte, gleiches Sitz- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung bei Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, dessen Aktivitäten zu unterstützen, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Insbesondere sind die Mitgliedsbeiträge und die jährlichen Arbeitseinsätze regelmäßig und fristgemäß zu leisten. Jedes Mitglied hat die Treuepflichten gegenüber dem Verein und die Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren. Adressänderungen bzw. Änderungen der e-mail-Adresse, sowie Änderungen in seinem Statusverhältnis sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verein hat aktive und jugendliche Mitglieder. Aktive und jugendliche Mitglieder nehmen aktiv am Schießsport teil und bilden die Wettkampfmannschaften des Vereins. Sie erhalten vom Hessischen Schützenverband einen Wettkampfpass, der zur Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften berechtigt. Ab dem 01.01.2011 entfällt der passive Mitgliedschaftsstatus. Passive Mitglieder (bis 31.12.2010) bleiben hiervon

unberührt und besitzen weiterhin keine Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung der Schießsportanlagen des Vereins. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann weiterhin Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinaus gehen, Zulagen, oder Umlagen bei besonderem Finanzbedarf des Vereins zur Finanzierung besonderer Maßnahmen und Projekte beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b. Satzungsänderungen,
- c. Beschlussfassung in den weiteren in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ehrenmitglieder gemäß dieser Satzung,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. Festsetzung der Art und der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- h. Erlass von Ordnungen,
- i. Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie können nur einmal in Folge wiedergewählt werden.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, **x**

- a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
- b. wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder
- c. wenn ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet.

(5) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristlauf für die Ladung beginnt mit dem Werktag, der dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail folgt. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn die Absendung glaubhaft dargetan ist und es an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ e-mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

§ 7

Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese verhindert sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt - sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist - alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wird die Mitgliederversammlung die Leitung einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen aus ihrer Mitte, übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist jedenfalls beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, kann jedoch auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Auflösung des Vereins ist nicht zulässig, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden den Verein weiter zu führen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, wird immer geheim mit Stimmzetteln gewählt. Im Übrigen gelten auch für Wahlen die vorstehenden Absätze sinngemäß.

(5) In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse sowie weitere bedeutsame Erläuterungen enthält. Das Protokoll muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e. die Tagesordnung,
- f. die gestellten Anträge, Abstimmungsergebnisse mit der Zahl der Ja-/ Nein-Stimmen, sowie der Enthaltungen/ ungültigen Stimmen,
- g. die Art der Abstimmung (offen/ geheim),
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll wird von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8

Zusammensetzung Vorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Oberschützenmeister, sowie zwei Beisitzern. Dem geschäftsführendem Vorstand gehören 3 Personen an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(3) Scheidet ein nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für den Rest der Amtsperiode ergänzen (Selbstergänzung). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied und ist in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. (4) lit. c.

(4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. x,

(5) Ein nach Absatz (3) zurückgetretenes oder nach Absatz (4) abgewähltes Vorstandsmitglied hat den geordneten Übergang seiner Amtsgeschäfte zu gewährleisten.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand legt die Grundsätze der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen fest und setzt die in § 2 formulierten Grundsätze um.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins nach § 26 BGB sind die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Es gilt das Vieraugenprinzip (ausgenommen elektronischer Zahlungsverkehr). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. der Vorschlag gegenüber der Mitgliederversammlung über Art und Höhe von Entgelten, insbesondere Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen und Zusatzbeiträgen,
 - d. die Festsetzung der Fälligkeit und die Einziehung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichts,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied des Vereins die Zuständigkeit für ein bestimmtes Sachgebiet übertragen, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Will der Vorstand Beschlüsse fassen, die dieses Sachgebiet betreffen, so muss er diesem beauftragten Mitglied bzw. besonderen Vertreter vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (5) Im Übrigen regelt der Vorstand seinen Geschäftsgang selbst, insbesondere die Vertretung verhinderter Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Im Einzelnen kann der Vorsitzende gemäß Absatz (8) anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, per e-mail oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muß mindestens fünf Tage ab Zugang der e-mail-Vorlage sein. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-

mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muß der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(7) Die Beschlussfähigkeit in Sitzungen setzt voraus, dass alle Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche zuvor unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass bei Sitzungen des Vorstands mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich.

(8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn wegen einer besonderen Eilbedürftigkeit oder einer untergeordneten Bedeutung der Angelegenheit die Durchführung einer Sitzung nicht möglich oder angezeigt ist und kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung via e-mail oder Telefonkonferenz innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.

(9) Jeder Beschluss des Vorstands ist schriftlich niederzulegen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung des Vereins mit Finanzbuchhaltung, Finanzverwaltung und Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.

(2) Der Schatzmeister wird von zwei Kassenprüfern überwacht, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht über die Wirtschaftsführung des Vereins anfertigen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Ihnen ist vom Vorstand jederzeit, auch ad hoc, umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünften kann ihnen nicht verweigert werden.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und geben in ihrem Prüfbericht eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des Vorstands ab. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Der Schatzmeister erstattet jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere am Ende seiner Amtszeit einen Bericht über die Wirtschaftsführung des Vereins. Gleichzeitig sind die Prüfungsberichte der

Kassenprüfer zu behandeln. Auf dieser Grundlage beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die regelmäßig zu erhebenden Beiträge der Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag unter ausführlicher Begründung eines Mitglieds diesem die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres in voller Höhe zu bezahlen; es gilt § 3 Abs. (5).

§ 12 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder der Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes, Hessischen Schützenverbandes und des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden zur weiteren Veröffentlichung. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf dem Info-Brett sowie auf der

Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Platzierungen, Wahlergebnisse und bei sportlichen und sonstigen Anlässen anwesende Mitglieder und Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, sportliche Disziplin, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person durch den Verein widersprechen, nicht jedoch von Gruppenaufnahmen oder Wettkampfergebnissen. Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und andere Ereignisse mit entsprechenden Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Widerspricht das betroffene Mitglied rechtzeitig vor der beabsichtigten Veröffentlichung/Übermittlung gegenüber dem Vorstand, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung,

Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13

Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 14

Änderungen der Satzung, Auflösung

(1) Eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der in § 7

Absatz (3) geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt sein. Die Änderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.11. 2010 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die bis dahin bestehende Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Bergen-Enkheim, den 19.11.2010

Klaus Rebakowski

Vorsitzender

Hendrik Marcus

Schatzmeister